

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

rücksichten erfolgte Einführung der „Sommerzeit“ erwähnt. Die Arbeits- und Wachenszeit der städtischen Bevölkerung ist in ihrer Stellung zur astronomischen Zeit stets gegen die Nacht zu verschoben. Die meisten von uns stehen zur Zeit der Wintersonnenwende zirka eine Stunde vor Sonnenaufgang auf, gehen erst sechs bis sieben Stunden nach Sonnenuntergang schlafen. Schon von März an verschlafen wir die Morgenstunden und wachen bis lange nach Sonnenuntergang. Die Verschiebung, die die Sommerzeit mit sich brachte, verlängert die Zeit, während der wir uns wachend des Tageslichtes erfreuen, was gewiß von gesundheitlichem Werte ist, und auch dem, dessen Arbeitszeit spät (um 7 Uhr) schließt, die Möglichkeit gibt, die Sommerabende zu genießen.

Ist es seit dem Kriege von Sozialpolitik still geworden, so wurde ein bei uns früher wenig gehörtes Wort, die „soziale Fürsorge“, während des Krieges zum Schlagwort. Die soziale Fürsorge setzt einen voraus, „für den man sorgt“, einen Schwachen, der für sich sorgen läßt — nicht einen, der ungestüm sein Recht verlangt, das er sich im Kampfe erringen will. Objekt und zum Teil auch Subjekt der Sozialpolitik ist die Arbeiterklasse — Objekt der sozialen Fürsorge sind die Schwachen, die Witwen, die Waisen, die Kriegsinvaliden, die Säuglinge, die Kinder, die Greise, die Kranken.

Daraus ergibt sich ein weiterer wesentlicher Unterschied; in der Sozialpolitik ist die Gesetzgebung, die gesetzliche Festlegung von Rechten und Pflichten das Wesentliche; für die Durchführung dieser Bestimmungen sorgen in weitem Umfange diejenigen, zu deren Gunsten sie erlassen wurden, sorgt im weiten Umfange die Arbeiterklasse selbst. Die Zahl der Beamten, die die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu überwachen haben, ist eine relativ sehr geringe — die Gewerbeinspektion zählte in ganz Oesterreich 117 Beamte und Diener — und wenn auch die Staatsgewalt noch mit Hilfe anderer Behörden auf die Durchführung der von ihr erlassenen Arbeiterschutzgesetze drängt, so sind sehr viele wichtige sozialpolitische Gesetze auch vor dem Kriege doch nur so weit durchgeführt worden, als die betreffenden Arbeitergruppen sie durchzusetzen willens und stark genug waren. Von den unmittelbar beteiligten Interessentengruppen wird die Durchführung sozialpolitischer Gesetze erkämpft.

Ganz anders bei der „sozialen Fürsorge“. Der wesentliche Inhalt, das wesentliche Ziel sozialer Fürsorge ist nicht strittig: daß für Sieche und Kranke gesorgt werden soll, daß für die Ernährung und Erziehung verwaister und verlassener Kinder von der Allgemeinheit zu sorgen ist, daß ihnen ein Vertreter ihrer Interessen gegeben werden muß — das alles wird von keiner Seite bestritten, es ist seit Jahrtausenden durch unsere Sittengesetze, seit Jahrzehnten in unseren Gesetzbüchern anerkannt. Nicht um neues Recht, nicht um Anerkennung bestrittener Rechte handelt es sich, sondern nur um die Durchführung seit jeher anerkannter Rechtsnormen. Unsere neuen Gesetze, die auf soziale Fürsorge Bezug haben, schaffen — mit Ausnahme der Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Ok-